

# G e s e t z s a m m l u n g

für das

Königreich Sachsen.

2.

## 4.) M a n d a t,

das Practiciren der Advocaten vor solchen Gerichtsstellen, bei welchen einer ihrer nahen Anverwandten angestellt ist, betreffend;

vom 29ten December 1826.

Wir Friedrich August, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen &c. &c. thun hiermit kund und zu wissen: daß Wir uns bemogen gefunden haben, über das Practiciren der Advocaten vor solchen Gerichtsstellen, bei welchen einer ihrer nahen Anverwandten angestellt ist, Folgendes festzusetzen und anzunehmen:

1.)

Ein Advocat darf vor einem Gerichte, bei welchem einer seiner Abcendenten oder Descendenten, worunter auch Stief- und Schwieger-Väter, so wie Stief- und Schwieger-Söhne, so lange die Ehe, durch welche das Band der Schwägerschaft entstanden ist, fortdauert, zu verstehen sind, ingleichen einer seiner Brüder, oder Halbbrüder, Richter, oder verpflichteter Protocollant ist, die Advocatur nicht ausüben; es sey denn, daß erstern Falls das Gericht eine collegialische Verfassung habe, oder im letztern Falle mehrere zum Protocolliren berechnigte Personen bei demselben angestellt seien. In diesen Fällen ist zwar dem Advocaten das Practiciren vor solchanem Gerichte gestattet, es hat